

8305

GebührenG; keine Bedenken gegen § 14 TP 6 Abs. 1

Erk. v. 10. Juni 1978, B 448/77

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bf. – ein Justizwachkontrollor in Ruhe – erhob namens seines Sohnes Herbert W am 3. Mai 1975 Berufung gegen einen Bescheid des LH von NÖ in einer Wasserrechtsangelegenheit. Da er für diese Eingabe keine Stempelgebühren entrichtet hatte, wurde von der Behörde dem Finanzamt ein Befund nach § 34 GebG übersendet. Dieses setzte gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 GebG in der von der Novelle BGBl. 668/1976 geltenden Fassung die Eingabengebühr mit 15 S fest und erhob nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes eine Erhöhung im Doppelten dieses Betrages, zusammen mithin 45 S.

Die Berufung des Bf. blieb erfolglos. Der angefochtene Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ und Bgld. vom 6. Oktober 1977 nahm im wesentlichen auf die Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes Bezug, worin insbesondere auf die Gebührenschuld des Vertreters (§ 13 Abs. 3 GebG) und – da der Bf. Verjährung nach dem ABGB behauptet hatte – auf die Verjährungsbestimmung des § 207 Abs. 2 BAO hingewiesen worden war.

In der vorliegenden Beschwerde wird unter Hinweis auf die fehlende „Gebührenersatzpflicht“ im Verwaltungsverfahren behauptet, die Gebührenpflicht für Schritte zur Behebung eines gesetzwidrigen Bescheides stelle im Ergebnis eine Enteignung dar und verletze daher das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG).

II. Die Beschwerde ist nicht begründet.

1. Der Bf. behauptet, durch die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Er hält offenbar § 14 TP 6 Abs. 1 GebG für verfassungswidrig, weil er auch Rechtsmittelschriften erfasse, ohne daß für die Rückerstattung der Gebühren im Falle des Erfolges vorgesorgt wäre.

Der VfGH vermag nicht zu erkennen, aus welcher Verfassungsbestimmung die behauptete Verfassungswidrigkeit sich ergeben sollte. Es mag unbefriedigend sein, wenn der einen fehlerhaften behördlichen Akt (mit Erfolg) Bekämpfende nicht nur die ihm selbst aufgelaufenen Kosten zu tragen hat, sondern auch die aus Anlaß des Rechtsmittels eigens

entrichteten Gebühren nicht ersetzt erhält. Die Bundesverfassung verbietet es jedoch dem Gesetzgeber nicht, für die Inanspruchnahme behördlicher Tätigkeit durch Privatpersonen Gebühren zu erheben und die Gebührenpflicht bereits an die Eingabe zu knüpfen. Soweit der Bf. die Vorschreibung solcher Gebühren im Hinblick auf das Fehlen einer Ersatzpflicht bei Erfolg des Rechtsmittels als eine Verletzung des Eigentumsrechtes ansieht, verkennt er das Wesen dieses Grundrechtes. Art. 5 StGG schützt das Eigentum nur soweit, als nicht die Gesetze einen Eingriff erlauben, und auch Art. 1 1. ZPMRK steht Steuer- und Abgabengesetzen nicht im Wege. Ein solches Gesetz kann dieses Recht also nur verletzen, wenn es in seiner Wirkung einer Aufhebung des Grundrechtes gleichkommt (Slg. 6316/1970, 7770/1976 und 7996/1977). Davon kann hier nicht die Rede sein.

Daß der Gerichtshof gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Vorschriften auch sonst keine Bedenken hegt, hat er im übrigen bereits ausgesprochen: Er hat die TP 6 des § 14 GebG im Hinblick auf eine ihr subsumierte Berufungsschrift unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes für unbedenklich erachtet (Slg. 5316/1966) und § 9 GebG i. d. F. der Novelle 1963 als hinreichend bestimmt i. S. des Art. 18 Abs. 2 B-VG befunden (Slg. 4583/1963). Die vorliegende Beschwerde vermag Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit nicht zu erwecken.

2. Daß die Behörde das Gesetz denkunmöglich angewendet hätte, behauptet die Beschwerde selbst nicht. Willkür der bel. Finanzlandesdirektion ist auch nicht daraus abzuleiten, daß der Bf. – wie er ausführt – im wasserrechtlichen Verfahren öffentlich gegen das Amt der LReg. aufgetreten ist. Eine Verletzung des Eigentums- oder des Gleichheitsrechtes durch die Vollziehung kommt mithin nicht in Betracht. Was schließlich die vom Bf. vermißte mündliche Berufungsverhandlung betrifft, ist eine solche weder im Gesetz vorgesehen noch von Verfassungs wegen geboten (vgl. zuletzt Slg. 8112/1977).

Bei diesem Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen.